

II-2953 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

No. 155 IA

Präs.: 28. JUNI 1985

A n t r a g

der Abgeordneten Dr. Offenbeck, Dr. Partik-Pabló, Brunner,
Dobesberger, Mag. Ederer, Dr. Hawlicek, Dr. Eieden, Karl,
Praher, Traxler, Zipser
und Genossen
betreffend ein Bundesgesetz über den Karenzurlaub für Väter.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, über den Karenzurlaub für
Väter (KUVG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Geltungsbereich

§ 1 (1) Dieses Bundesgesetz gilt für alle Arbeitsverhältnisse, die auf einem privatrechtlichen Vertrag beruhen, sowie für Beschäftigungsverhältnisse, auf die das Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl. Nr. 105/1961, anzuwenden ist.

(2) Ausgenommen sind Arbeitsverhältnisse

1. der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter im Sinne des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl.Nr. 287,
2. zu einem Land, einem Gemeindeverband oder einer Gemeinde.

Karenzurlaub für Väter

§ 2 (1) Dem männlichen Arbeitnehmer ist auf sein Verlangen ein Urlaub gegen Entfall des Arbeitsentgelts (Karenzurlaub) bis zum Ablauf eines Jahres nach der Geburt seines Kindes zu gewähren, wenn er mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt. Ein solcher Anspruch besteht nicht, soweit die Mutter einen Karenzurlaub gemäß § 15 Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 221, in Anspruch nimmt.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß für männliche Arbeitnehmer, die

1. allein oder mit ihrer Ehegattin ein Kind, welches das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes statt angenommen haben (Adoptivväter);
2. in der Absicht, ein solches Kind an Kindes statt anzunehmen, es in unentgeltliche Pflege genommen haben (Pflegeväter).

Beginn und Dauer

§ 3 (1) Der Karenzurlaub beginnt

1. mit dem Ende der Schutzfrist gemäß § 5 Abs. 1 MSchG;
2. mit dem auf den Ablauf des Karenzurlaubes der Mutter folgenden Tag, wenn die Mutter ihren Karenzurlaub im Sinne des § 15 MSchG nicht in vollen Ausmaß in Anspruch nimmt;

- 3 -

3. bei Verhinderung der Mutter, das Kind selbst zu betreuen, ab diesem Zeitpunkt;
 4. für Adoptiv- oder Pflegeväter (§ 2 Abs. 2 Z.1 und 2) ab dem Tag der Annahme an Kindes statt, oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege oder - sofern die Adoptiv- oder Pflegemutter Karenzurlaub in Anspruch nimmt - im Anschluß an diesen Karenzurlaub.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 Z. 1 und 2 muß der Karenzurlaub mindestens 3 Monate betragen. In den Fällen der Z. 4 kann die Frist von 3 Monaten unterschritten werden, wenn der Zeitraum zwischen Adoption oder Übernahme in unentgeltliche Pflege und dem ersten Geburtstag des Kindes weniger als 3 Monate beträgt.

Voraussetzungen für den Antritt

- § 4 Beginn und Dauer des Karenzurlaubes sind dem Arbeitgeber spätestens ein Monat vor Antritt, in den Fällen des § 3 Abs. 1 Z. 3 unverzüglich bekanntzugeben. Gleichzeitig mit der Bekanntgabe sind die anspruchsbegründenden Umstände glaubhaft zu machen.

Kündigungs- und Entlassungsschutz

- § 5 Der Arbeitnehmer, der einen Karenzurlaub in Anspruch nimmt, darf weder gekündigt noch entlassen werden. Der Kündigungs- und Entlassungsschutz beginnt mit Bekanntgabe der Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes, jedoch nicht vor Geburt des Kindes und endet 4 Wochen nach Ende des Karenzurlaubes.

Im übrigen sind die Bestimmungen der §§ 10 Abs. 3 bis 6, 11, 12 Abs. 1, 13 und 15 Abs. 5 MSchG, sowie für Heimarbeiter § 31 Abs. 3 MSchG sinngemäß anzuwenden.

Anwendung sonstiger Bestimmungen des MSchG

§ 6 Für den Anspruch auf sonstige, insbesondere einmalige Bezüge und für Rechtsansprüche des Arbeitnehmers, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, gelten § 15 Abs. 2 MSchG, für den Urlaubsanspruch § 15 Abs. 3 MSchG und für den Anspruch auf eine Dienstwohnung § 16 MSchG sinngemäß.

Artikel II

Das Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 221 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 213/1984 wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 1 lautet:

"Karenzurlaub

§ 15 (1) Dienstnehmerinnen ist auf ihr Verlangen im Anschluß an die Frist des § 5 Abs. 1 und 2 oder im Anschluß an den Karenzurlaub des Vaters im Sinne des Artikels I des Bundesgesetzes vomBGBl. Nr....., oder bei einer Verhinderung des Vaters während seines Karenzurlaubes das Kind selbst zu betreuen, ein Urlaub gegen Entfall des Arbeitsentgelts (Karenzurlaub) bis zum Ablauf eines Jahres nach ihrer Entbindung zu gewähren; Das gleiche gilt, wenn anschließend an die Frist nach § 5 Abs. 1 und 2 ein Gebührenurlaub verbraucht wurde oder die Dienstnehmerin

- 5 -

durch Krankheit oder Unglücksfall an der Dienstleistung verhindert war.

(2) § 15 Abs. 5 letzter Satz lautet:

"Anstelle des in Abs. 1 festgelegten Zeitpunktes ist Adoptivmüttern der Karenzurlaub ab dem Tag der Annahme an Kindes statt, Dienstnehmerinnen im Sinne der Z. 2 ab dem Tag der Übernahme eines Kindes in Pflege oder, sofern der Adoptiv- oder Pflegevater Karenzurlaub im Sinne des Art. I des Bundesgesetzes vom, BGBl. Nr., in Anspruch nimmt, im Anschluß an diesen Karenzurlaub bei einer Verhinderung des Adoptiv- oder Pflegevaters während seines Karenzurlaubes, bis zum Ablauf eines Jahres nach der Geburt des Kindes zu gewähren. Abs. 1 letzter Satz gilt sinngemäß."

Artikel III

Das Angestelltengesetz BGBl. Nr. 292/1921, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 544/1983 wird wie folgt geändert:

§ 23a Abs. 3 lautet:

"Angestellten gebührt - sofern das Dienstverhältnis ununterbrochen 5 Jahre gedauert hat - die Hälfte der nach § 23 Abs. 1 zustehenden Abfertigung, höchstens jedoch das dreifache des monatlichen Entgelts, wenn sie

1. nach der Geburt eines lebenden Kindes innerhalb der Schutzfrist (§ 5 Abs. 1 Mutterschutzgesetz, BGBl. Nr. 221/1979) oder
2. nach der Annahme eines Kindes, welches das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes statt (§ 15 Abs. 5 Z. 1 MSchG und § 2 Abs. 2 Z. 1 KUVG) oder nach Übernahme eines solchen Kindes in unentgeltliche Pflege (§ 15 Abs. 5 Z. 2 MSchG und § 2 Abs. 2 Z. 2 KUVG) innerhalb von 8 Wochen

ihren vorzeitigen Austritt aus dem Arbeitsverhältnis erklären. Bei Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes (§ 15 MSchG und § 2 KUVG) ist der Austritt spätestens innerhalb von 6 Monaten nach der Geburt, der Annahme an Kindes statt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege zu erklären."

Artikel IV

Übergangsbestimmung

Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind anzuwenden, wenn das Kind, zu dessen Betreuung Karenzurlaub genommen wird, nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geboren wurde.

Artikel V

Wirksamkeitsbeginn und Vollziehung

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1.1.1986 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung, bezüglich der Dienstverhältnisse zum Bund, der Bundeskanzler betraut.

B e g r ü n d u n g

Allgemeine Bemerkungen:

Das Ziel, das mit der Verwirklichung des wahlweisen Karenzurlaubes erreicht werden soll, ist die optimale Betreuung des Kindes in der Familie während des ersten Lebensjahres. Diese Betreuung kann, wie auch ausländische Erfahrungen zeigen, vom Vater wie von der Mutter erfüllt werden. Um jenen Vätern, denen die Betreuung ihrer Kinder ein Anliegen ist, die Möglichkeit hierzu zu geben, muß für eine wahlweise Inanspruchnahme des Karenzurlaubes vorgesorgt werden.

Die wahlweise Betreuung des Kindes entspräche auch den Grundsätzen des geltenden Familienrechtes, das die partnerschaftliche Teilung der elterlichen Rechte und Pflichten vorsieht.

Dieser Grundsatz der Gleichberechtigung und Partnerschaft bei der Kindeserziehung sollte auch im Arbeits- und Sozialrecht Eingang finden. Eine Neuregelung würde die Grundlage dafür schaffen, dass die Ehepartner miteinander über die Frage der Kindererziehung und über ihr berufliches Fortkommen frei entscheiden können.

Die wahlweise Inanspruchnahme des Karenzurlaubes könnte auch helfen, Vorurteile gegenüber berufstätigen Frauen abzubauen, die daher rühren, dass Frauen wegen ihrer Familienpflichten als weniger leicht verwendbare Arbeitskräfte angesehen werden.

Auch Väter sollten aus erzieherischen Gründen die Möglichkeit erhalten, schon im ersten Lebensjahr des Kindes einen intensiven Kontakt zu ihrem Kind aufzubauen.

Mit der Einführung des wahlweisen Karenzurlaubes würde Österreich auch der internationalen Entwicklung folgen. Dänemark, Finnland, Island, Italien, Schweden und Ungarn haben bereits derartige Gesetze. Die Einführung des wahlweisen Karenzurlaubes wäre auch ein Beitrag zum Abschluß der UNO Dekade der Frau.

Zu § 1:

Der Entwurf bezieht nur privatrechtliche Arbeitsverhältnisse in seinem Geltungsbereich ein; öffentlich rechtliche Dienstverhältnisse sind aus dem Geltungsbereich ausgenommen.

Die unterzeichneten Abgeordneten geben jedoch ihrer Erwartung Ausdruck, daß der Bund als Arbeitgeber in den entsprechenden dienstrechtlichen Vorschriften gleiche bzw. gleichartige Regelungen für öffentlich rechtliche Dienstverhältnisse schaffen wird.

Die übrigen Ausnahmen beruhen auf kompetenzrechtliche Überlegungen (Abs. 2 Z. 2) bzw. auf der Überlegung, daß für den Bereich des Landarbeitsgesetzes der Bund als Grundsatzgesetzgeber Regelungen erlässt, die auch im Bereich des Landarbeitsrechtes die Einführung des wahlweisen Karenzurlaubes vorsehen.

Zu § 2:

Der Karenzurlaub für Väter ist - schon aus Gründen der Gleichheit und Gleichbehandlung - in enger Anlehnung an den für Mütter schon derzeit geltenden Karenzurlaub auszugestalten. Grundsätzlich entscheiden die Eltern frei darüber, wer den Karenzurlaub zu welchem Zeitpunkt in Anspruch nimmt, doch ist bei Nichteinigung der Eltern der Vorrang der Kindesmutter gewahrt. Der Kreis der anspruchsberechtigten Männer entspricht spiegelbildlich dem der Frauen, denen ein Karenzurlaub zusteht.

Zu § 3:

Die Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes durch die Arbeitnehmer stellt naturgemäß eine gewisse Störung des Betriebsablaufes und der betrieblichen Organisation dar. Aus diesen Gründen - und auch um den angestrebten Zweck der Schaffung einer Bindung an das Kind zu erreichen - wird eine Mindestdauer des Karenzurlaubes vorgesehen, die nur in den Fällen

der Verhinderung der Mutter nicht zum Tragen kommt. Auch bei Adoption oder Übernahme in Pflege (etwa eines 10 Monate alten Kindes) muß die Möglichkeit bestehen, zumindest bis zum Ende des Karenzjahres den Karenzurlaub in Anspruch zu nehmen.

Zu § 5 :

Der Kündigungsschutz des Vaters ist dann erforderlich, wenn er dem Arbeitgeber seinen Wunsch auf Inanspruchnahme des Karenzurlaubes mitteilt, der Kündigungsschutz kann daher sinnvoller Weise nicht schon mit der Schwangerschaft der Frau gewährt werden. Im übrigen gelten jedoch die Vorschriften über den Kündigungs- und Entlassungsschutz der Mutter sinngemäß auch für die Väter.

Zu Artikel II:

Die Novellierung des Mutterschutzgesetzes ist erforderlich, um auf jene Fälle Bedacht nehmen zu können, in denen künftig auch der Vater Karenzurlaub in Anspruch nimmt. Im übrigen sollen die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes jedoch so weit wie möglich unverändert beibehalten werden.

Zu Artikel III:

Auch diese Novellierung des Angestelltengesetzes bezweckt lediglich die Anpassung an die Schaffung eines wahlweisen Karenzurlaubes. Sonstige materielle Änderungen sind damit nicht verbunden. Es liegt aber auf der Hand, daß - wenn man den Gedanken der Gleichbehandlung der Eltern bei der Kindererziehung ernst nimmt - dem Vater ein Austrittsrecht analog zur Kindesmutter eingeräumt werden muß.

-10-

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die Erste Lesung dem Sozialausschuss zuzuweisen.